

Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 14. März 2019

Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Okrifteler Straße/ nördlich Festplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung (STVV) der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2019 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 1.10.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.05.2017. (BGBl I S. 1057) und den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung, (HGO) i.d.F. 01.04.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Okrifteler Straße / nördlich Festplatz“.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Landschaftsraum, die Straße „Nordring“ sowie einen Friedhof
(Flurstücke an d. Grenzlinie: 29 / 60 29 / 61 279 / 40 279 / 41 272 / 11 272 / 12)
- im Süden durch die Straße „In der Trift“ und die Wilhelm-Arnoul-Schule
(Flurstücke an der Grenzlinie: 30 / 13 36 / 16 36 / 10 284 / 26 284 / 29)
- im Westen durch ein Waldgebiet
(Flurstücke an der Grenzlinie: 36 / 9 27 / 8 27 / 9 29 / 62)
- im Osten durch die „Kelsterbacher Straße“
(Flurstücke an der Grenzlinie: 272 / 14 277 / 15 277 / 5)
- zwischen Donaustraße und Kelsterbacher Straße, an den mittigen Grundstücksgrenzen
(Flurstücke an der Grenzlinie: 1282 / 7 1281 / 7 1280 / 7 1279 / 7 1278 / 7
1277 / 0 1276 / 0 1275 / 0 1274 / 0 1273 / 0 1272 / 0 1271 / 1 1270 / 1
1269 / 1 1268 / 1 1257 / 0)

Alle Grundstücke innerhalb der gestrichelten Grenzlinie gehören zum Sanierungsgebiet. Lage und Umfang des Satzungsgebietes sind aus dem dieser Satzung beigefügten Katasterplan (Anlage 1) ersichtlich. Der Katasterplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Die Anwendung des dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gem. § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Satzung durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 20.02.2019

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister

Hinweis:

Die erwähnte Anlage 1 "Abgrenzung Sanierungsgebiet" und die Anlage 2 "Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange" sind Bestandteil dieser Satzung. Diese sind in der Zeit vom 15.03.2019 bis einschließlich 29.03.2019 im Rathaus Mörfelden, Stadtplanungs- und -bauamt, Westendstraße 8, im 1. Obergeschoss vor dem Raum 120 und im Rathaus Walldorf, Stadtbüro Walldorf, Flughafenstraße 37, Erdgeschoss während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Terminvereinbarungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich) zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen werden auch über das Internet unter www.moerfelden-walldorf.de zugänglich gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.